

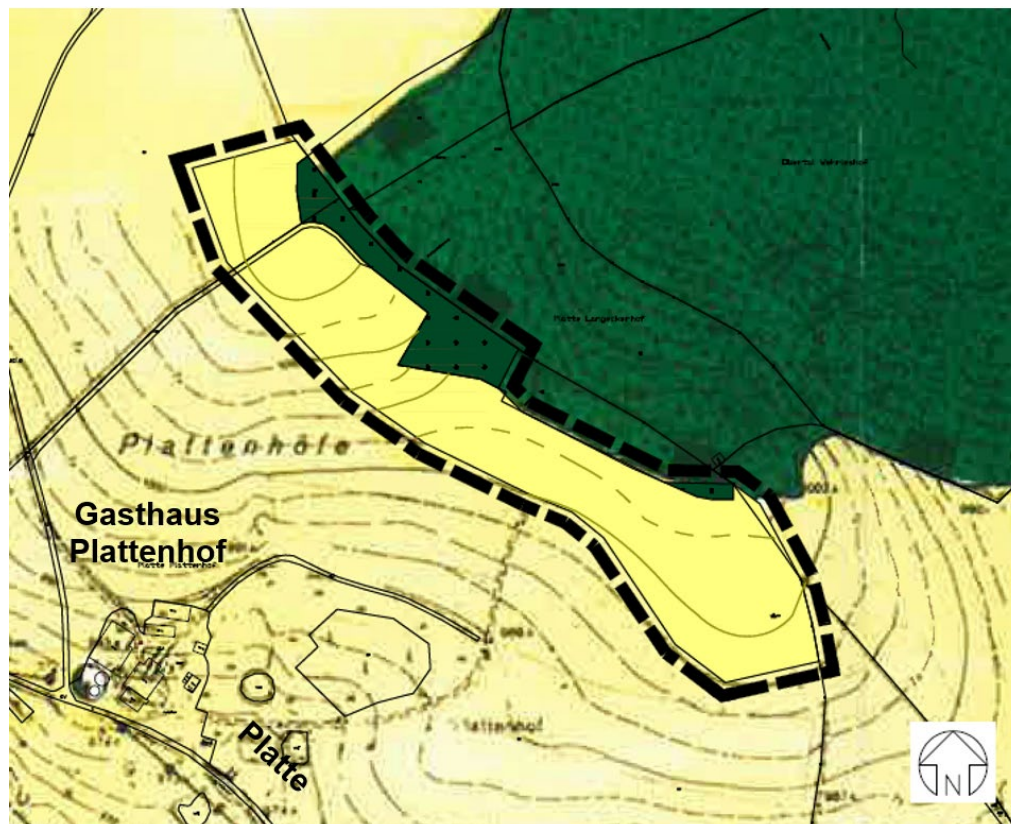
Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Veröffentlichung des Entwurfs der 8. Flächennutzungsplanänderung

8. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald zur Aufhebung der Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung „Platte“ in Simonswald und „Schwarzenberg“ in Gutach i. Br. (OT Siegelau)

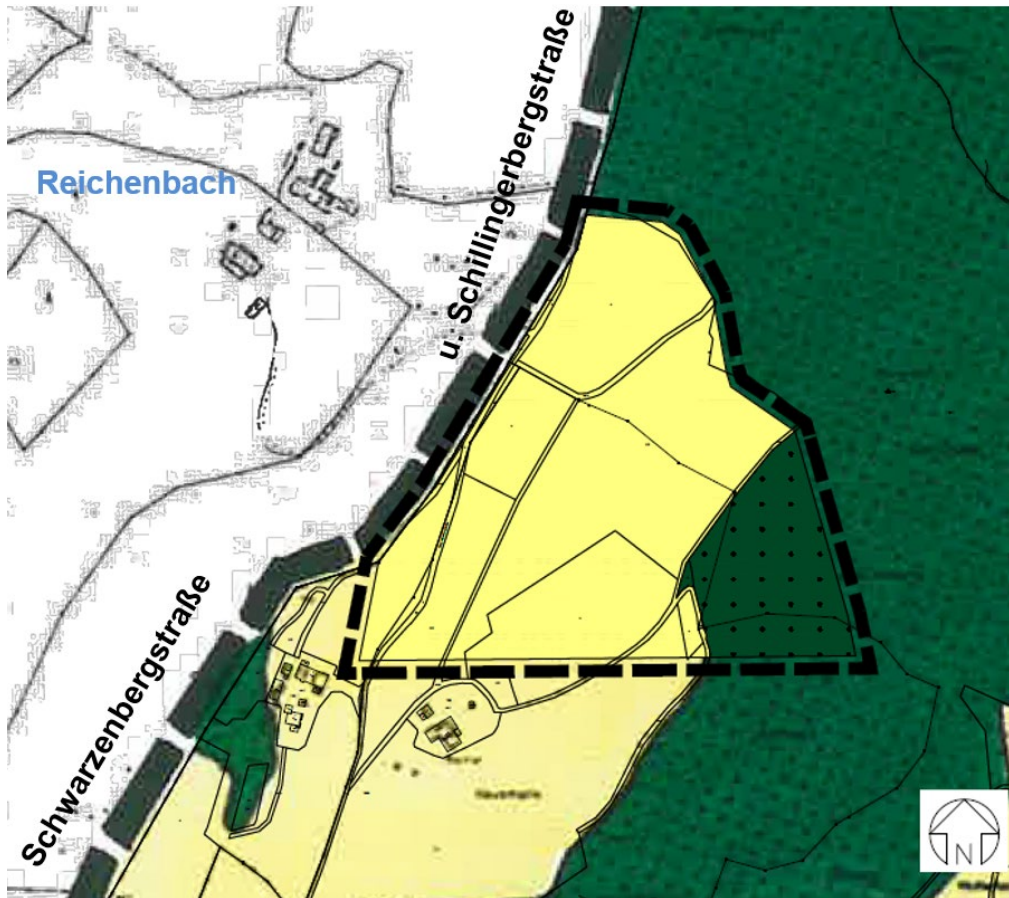
Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald hat am 02.03.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die 8. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufhebung der Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung „Platte“ in Simonswald und „Schwarzenberg“ in Gutach i. Br. (OT Siegelau) einzuleiten. In gleicher Sitzung beschloss der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald, die erfüllende Gemeinde (Große Kreisstadt Waldkirch) mit der Durchführung des Verfahrens zu beauftragen. Im Zeitraum vom 28.04. bis 09.06.2023 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt, im Zeitraum vom 09.10.2023 bis 10.11.2023 wurde die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Aus verfahrensrechtlichen Gründen bedarf es der erneuten Bekanntmachung und Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Änderungsbereich 1 in der Gemeinde Simonswald (Fläche „Platte“)



Die Fläche Platte befindet sich im Gebiet der Gemeinde Simonswald auf der Gemarkung Obersimonswald im Bereich des Plattenhofs ca. 6 km südöstlich des Hauptorts Simonswald und ca. 2 km westlich der Landesstraße 173 (Obertalstraße). Die Fläche liegt etwa 300 m nordöstlich des Plattenhofs und ca. 400 m östlich der Gemarkungsgrenze zwischen St. Peter und Obersimonswald und hat eine Größe von ca. 5,5 ha.

Änderungsbereich 2 in der Gemeinde Gutach i. Br. (Fläche „Schwarzenberg“)



Die Fläche Schwarzenberg befindet sich im Gebiet der Gemeinde Gutach i. Br. auf der Gemarkung Siegelau, ca. 2,5 km nordwestlich des Ortsteils Siegelau. Die Fläche grenzt auf der westlichen Seite direkt an die Schwarzenbergstraße und an die Gemarkungsgrenze zwischen Freiamt und Siegelau und hat eine Größe von ca. 4 ha.

Ziele und Zwecke der Planung

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der VVG Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald sind zwei Standorte als „Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung“ ausgewiesen: die Fläche „Schwarzenberg“ (Gemarkung Siegelau) und die Fläche „Platte“ (Gemarkung Obersimonswald). Hierbei handelt es sich um sog. Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, deren Ausweisung zur Folge hat, dass außerhalb dieser beiden Flächen im gesamten Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald die Errichtung

von Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich unzulässig ist (sog. Konzentrations- bzw. Ausschlusswirkung).

Planungsanlass und Ziel der 8. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans ist, den Ausbau der Windenergie auf den Gemarkungen Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald zu beschleunigen. Hierfür wird mit der Herausnahme der beiden Sonderbauflächen der rechtliche Zustand geschaffen, der ab dem 01.01.2028 ohnehin gilt. Die ohne diese Herausnahme bestehende „Sperrzone“ und damit das Hindernis für den beschleunigten Ausbau der Windkraft sollen mit der 8. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald beseitigt werden.

Verfahren

Die 8. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird als zweistufiges Regelverfahren (bestehend aus der Frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) durchgeführt.

Lokale Auswirkungen der Planänderung auf die beiden Standorte Platte und Schwarzenberg sind nicht erkennbar, da die bestehenden Flächennutzungen, bei der Fläche Platte bestehende Windkraftanlagen und Landwirtschaft und bei der Fläche Schwarzenberg landwirtschaftliche Nutzung, unverändert erhalten bleiben. Auch die Errichtung von Windkraftanlagen auf diesen Flächen bleibt im Rahmen der Privilegierung weiterhin zulässig. Die Belange von Natur und Landschaft sind weiterhin im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln, zu bewerten und abzuarbeiten. Ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde erstellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der 8. Punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung, Umweltbericht, dem Abschlussbericht Avifaunistische Kartierungen sowie den Deckblättern der Bereiche „Platte“ und „Schwarzenberg“ vom

29.01.2024 bis einschließlich 01.03.2024 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Großen Kreisstadt Waldkirch unter www.stadt-waldkirch.de → *Bauen & Wohnen* → *Bauleitplanverfahren* → *8. Punktuelle FNP-Änderung Windkraft* veröffentlicht.

Alle Unterlagen sind auch im Rathaus der Großen Kreisstadt Waldkirch, Marktplatz 1 - 5 in 79183 Waldkirch (Zimmer 306 im 3. Obergeschoss) während der üblichen Dienststunden ausgelegt. Eine weitergehende Einsichtnahme ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Die dort ausgelegten Unterlagen sind identisch mit den im Internet veröffentlichten.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen:

Umweltbericht

- Inhalt und Methoden der Umweltprüfung in Bezug auf die Änderung des Flächennutzungsplans, die die Aufhebung der Windkraft-Konzentrationszonen „Platte“ in Simonswald und „Schwarzenberg“ in Gutach i. Br. zum Gegenstand hat
- Inhalt und Methoden für eine Flächenvorauswahl von 13 Potenzialflächen

- Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes der Änderungsbereiche „Platte“ in Simonswald und „Schwarzenberg“ in Gutach i. Br.
- Überschlägige Beurteilung der Umweltauswirkungen infolge der Aufhebung der beiden Konzentrationszonen „Simonswald Platte“ und „Siegelau Schwarzenberg“
- Umweltprüfung für Flächen, auf denen infolge der Aufhebung der bisherigen beiden Konzentrationszonen künftig die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht möglich erscheint (13 Potenzialflächen), Konflikte der 13 Potenzialflächen mit Zielen der Landesplanung und Regionalplanung
- Konflikte oder/und Restriktionen der 13 Potenzialflächen mit den Umweltbelangen Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete FFH, Natura 2000 Vogelschutzgebiete SPA [einschließlich 700 m-Zone], Forstwirtschaft – Geschützte Waldgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete)
- Betroffenheit von Belangen des Artenschutzes für Flächen, auf denen infolge der Aufhebung der bisherigen beiden Konzentrationszonen künftig die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht möglich erscheint (gesetzlich geschützte windenergiesensible Vogelarten, Schutz von Lebensraum des Auerhuhnes)
- Plan mit Überlagerung der Konzentrationszonen 2013-2021

Abschlussbericht Avifaunistische Kartierungen

- Brutvorkommen, Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke, Baumfalke, Graureiher, Weißstorch, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Auerhuhn)
- Analyse in Bezug auf das Konfliktpotential von insgesamt 26 möglichen Konzentrationszonen für die Avifauna bei der Planung von WEA-Projekten
- Ergebnisse der Untersuchungen zu insgesamt 26 möglichen Konzentrationszonen; dabei auch fachgutachterliche Aussagen zu anderen Vogelarten, sofern diese für Windkraftprojekte planungsrelevant sein können

Umweltbezogene Stellungnahmen:

- Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 09.06.2023: Aussagen zu Belangen des Klimaschutzes und zum nahegelegenen FFH- und Naturschutzgebiet. Forderung zur Erarbeitung eines Umweltberichts, der Aussagen zu den Flächen enthält, auf denen künftig die Errichtung von Windenergieanlagen wahrscheinlich ist
- Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau vom 09.06.2023: Hinweis zu den Themen Geotechnik, Boden und Grundwasser
- Gemeinde St. Märgen vom 23.05.2023: Hinweis auf Risiken von Windenergieanlagen in Bezug auf die Schutzgüter Wasser, Landschaftsbild, Wald und Mensch (Verschattung)
- IHK Südlicher Oberrhein vom 10.11.2023: Kritik an Ausführungen bzw. Methodik im Umweltbericht

Während der Veröffentlichungsfrist sollen die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden (per Mail an abteilung4.2@stadt-waldkirch.de), bei Bedarf können diese aber auch bei der Großen Kreisstadt Waldkirch, Marktplatz 1 - 5 in 79183 Waldkirch abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift der Verfasserin bzw. des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 8. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Waldkirch, den 25.01.2024

Michael Schmieder
Vorsitzender der VVG Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald